



Monitoring Report Nr. 26 Strafverfahren gegen Onesphore R.

43./44. Verhandlungstag/ 15. und 16. November 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 43. Verhandlungstag wurde die Zeugin Z53, eine Überlebende des Massakers von Kiziguro, vernommen. Am 44. Verhandlungstag wurde die Zeugin Z54 vernommen, ebenfalls eine Überlebende des Massakers. Beide Zeuginnen konnten ausführliche Angaben zum Ablauf des Massakers und zu der Zeit vor dem Massaker machen.

Des Weiteren nahm die Bundesanwaltschaft (GBA) Stellung zu Anträgen der Verteidigung.

II. Materieellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Zeugin Z53

Die Zeugin Z53 berichtete über die Zeit kurz vor dem Massaker und über den Tatablauf des Massakers selbst. Sie habe das Massaker durch ihre Flucht vom Kirchengelände überlebt. Sie sei dann bei verschiedenen Leuten untergekommen und letztendlich nach Tansania geflohen.

2. Aussage der Zeugin Z54

a. Aussage der Zeugin

Die Zeugin Z54 sei eine der ersten gewesen, die auf dem Kirchengelände angekommen seien. Sie machte ausführliche Angaben zu der Zeit in der Kirche bis zum 11. 4. Ein alter Schulfreund habe ihr zur Flucht verholfen, weswegen sie überlebt habe.

b. Wiedererkennung des Angeklagten.

Die Zeugin hatte erhebliche Schwierigkeiten, den Angeklagten wiederzuerkennen. Auch nach in Augenscheinnahme von Bildern aus 1994 konnte sie den Angeklagten nicht zweifelsfrei identifizieren.

3. Anträge

a. Stellungnahme des GBA zum Antrag der Verteidigung vom 09. 11. 11¹

Die Vertreter des GBA nahmen zum Antrag der Verteidigung aus der letzten Woche Stellung. Diese hatte beantragt, den ICTR zu ersuchen, die Urkunden der Aussagen eines Zeugen zur Verfügung zu stellen, der in Arusha im Verfahren gegen Gatete ausgesagt hat. Das Gleiche sollte mit seinen Vernehmungsmitschriften aus dem Ermittlungsverfahren geschehen.

Dieser Antrag sei vom Senat zurückzuweisen. Es handle sich dabei nicht um einen Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 3, 5 StPO, sondern vielmehr um einen Beweisermittlungsantrag. Für einen Beweisantrag sei die konkrete Bezeichnung der Beweismittel erforderlich. Diesen Ansprüchen genüge der Antrag nicht. Hinsichtlich der angeforderten Urkunden sei nicht klar, um was für Schriftstücke es sich handle, bezüglich der Vernehmungsniederschriften fehle die Bezeichnung des genauen Datums.

Die Schriftstücke seien lediglich geeignet, Widersprüche zwischen verschiedenen Aussagen des Zeugen aufzudecken. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen und seine Glaubwürdigkeit ließen sich dadurch jedoch nicht bestimmen. Vielmehr sei die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und Zeugenaussagen eine höchstschwierige Aufgabe.

¹ Vgl. dazu Monitoring-Report Nr. 25, S. 1 unter 4. a.

Bei den Urkunden handele es sich um Beweismittel mit nur geringem Beweiswert, ihre Beziehung sei deshalb nicht nötig. Vor allem, da zu den Inhalten der Schriftstücke schon glaubhafte Zeugen vernommen worden seien.

b. Stellungnahme des GBA zur Erklärung der Verteidigung vom 09. 11. 11²

Die Erklärung der Verteidigung bezog sich auf die Aussage eines vorigen Zeugen. Dieser sagte aus, dass sich auf dem Kirchengelände von Kiziguro zum Zeitpunkt des Massakers lediglich 500-600 Personen befunden haben sollen.

Der GBA gab an, dass dies von keinem weiteren Zeugen berichtet worden sei, der Richtigkeit dieser Aussage stünden erhebliche Zweifel entgegen.

Zum einen seien die Zeugen, die von einer erheblich größeren Zahl von Anwesenden berichteten, in ihren Aussagen glaubhafter gewesen. Des Weiteren gebe der allgemeine Gesundheitszustand des Mannes Anlass zu Zweifeln, immerhin sei der Zeuge heute bereits 72 Jahre alt und leide an Parkinson. Es erscheine zudem möglich, dass er aufgrund seines eigenen schlechten Gewissens, weil er die Kirche verlassen und die Opfer ihrem Schicksal überlassen habe, die Anzahl der Anwesenden verringert habe.

Dass die restlichen Flüchtlinge erst nachdem die Priester die Kirche verlassen hatten die restlichen Flüchtlinge dort Schutz gesucht hätten, und so am Ende eine Zahl von insgesamt 3.000 Anwesenden erreicht worden sei, erscheine unwahrscheinlich. Dazu sei der Zeitraum zwischen dem Fortgehen der Priester³ und dem Beginn des Massakers am 11. 4. zu kurz gewesen.

Weiterhin merkte ein Vertreter des GBA an, dass die Beweiswürdigung innerhalb der Plädoyers vorzunehmen sei und nicht durch Stellungnahmen, welche dazu prozessual nicht geeignet seien.

c. Anmerkung des Nebenklagevertreters zur zweiten Stellungnahme des GBA

RA Magsam merkte zur Sachverhaltserfassung bezüglich der Kirche an, dass es in Ruanda eine Legende gebe, welche besage, dass in Kiziguro nur wenige Menschen durch die Milizen getötet worden seien und die hohe Anzahl von Opfern vielmehr den Rebellen der FPR geschuldet sei. Dies habe z. B. der spanische Missionar Santos Ganuza berichtet, welcher damals vor Ort gewesen sei. RA Magsam merkte an, es sei möglich, dass auch der Zeuge dieser Legende aufgegessen sei und deshalb lediglich von 500-600 Flüchtlingen gesprochen habe.

4. Frage des Senates bzgl. der Ladung zweier Zeugen

Der Vorsitzende sprach RA Magsam auf die beiden Zeugen an, welche dieser im Prozess noch hören wolle. Der Vorsitzende habe wegen des freien Geleits mit Herrn Weber gesprochen.⁴ Dieser wolle wissen, ob die Zeugen, wenn sie freies Geleit erhielten, einfach geladen werden können und dann auch erscheinen würden oder ob der BKA-Beamte H., der am 22. 11. 11 wieder in Ruanda sei, diese aufsuchen müsse. RA Magsam wollte dies in Erfahrung bringen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende griff mehrfach in die Verhandlung ein, um die Verteidigung zu bitten, sich in ihrer Befragung kurz zu fassen.

Des Weiteren ging er auf die Bezeichnung „Dienstpass“ der Reisepässe der Zeuginnen ein. Diese wurden vom Senat in Augenschein genommen. Die Bezeichnung erregte einige Diskussionen im Senat.

2. Organisatorisches

Auf Seiten der Bundesanwaltschaft ersetzte StA Bartel wegen Personalmangels aufgrund der „rechtsradikalen Wellenschläge“ an beiden Tagen einen Vertreter des GBA.

Die Verteidigung bestand an beiden Tagen lediglich aus RAin Woweries, RAin von Wistinghausen war nicht anwesend.

² Vgl. Monitoring-Report Nr. 25, S. 1 unter 3.

³ Einige Zeugen berichten dies sei am 10. April geschehen, andere sprechen vom Morgen des 11. April.

⁴ RA Magsam hatte um ein solches gebeten, vgl. Monitoring-Report Nr. 25, S. 2.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
15.11.11	43	10:20	12:00-13:05	14:44	03h 19min
16.11.11	44	10:05	12:20-13:27	14:25	03h 13min
Insgesamt:	44				135h 42min

Franziska Kowalski, Mara Antonescu, Ann-Katrin Daflis, Anne-Marlen Engler